

§ 11 Voraussetzungen der formellen Enteignung

den damit verbundenen Freiheitseinbussen bestehen».³⁰⁰ Das heisst, dass der Enteigner nicht die Abtretung eines Grundstückes zu Eigentum verlangen darf, wenn der von ihm verfolgte Zweck beispielsweise mit der Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechtes (Dienstbarkeit) ebenso gut erreicht werden kann.³⁰¹ Für ein solches Vorgehen spricht auch § 6 ExprG, wenn er davon ausgeht, dass die Regierung vor Einleitung des Enteignungsverfahrens, soweit möglich, versucht, eine «Vereinbarung» zu erzielen. Auf dieses Verhältnis von Ziel und Mittel wird auch in Gesetzen in der Weise Bezug genommen, dass die Enteignung nur zugelassen wird, wenn ein anderes Vorgehen nicht erfolgreich ist. So bestimmt Art. 16 Abs. 2 Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen, dass das Enteignungsverfahren erst dann zur Anwendung kommt, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen.³⁰² In jedem Fall muss das mit der Enteignung erfolgte öffentliche Interesse das private Interesse des Enteigneten überwiegen.³⁰³

Gleich hohe Anforderungen stellt der österreichische Verfassungsgerichtshof³⁰⁴ an die Zulässigkeit einer Enteignung, die er aus dem Gebot des allgemeinen Besten ableitet. Danach muss ein «konkreter Bedarf vorliegen, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt; es muss weiters das Objekt der Enteignung überhaupt geeignet sein, diesen Bedarf unmittelbar zu decken, und es muss schliesslich unmöglich sein, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken».

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt auch für Eingriffe in die von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte (Art. 5 bis 11 EMRK) und ist in Art. 1 Abs. 1 des Ersten Zusatzpro-

300 StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17) unter Bezugnahme auf Vallender, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, S. 126, der seinerseits auf BGE, ZBl 92 (1991), S. 505 verweist. Vgl. auch StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 20 (25).

301 Vgl. die Diskussion und Antrag der Regierung betreffend die Feststellung der Notwendigkeit der zwangsweisen Enteignung von Gampriner Grundstücken, Nr. 27/1992, Ltprot. 1992, Bd. II, S. 1114 ff.

302 Vgl. auch Art. 20 DSchG und Art. 44 Abs. 1 NSchG.

303 Karlheinz Ritter, Votum zum Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Feststellung der Notwendigkeit der zwangsweisen Enteignung von Gampriner Grundstücken, Nr. 27/1992, Ltprot. 1992, Bd. II, S. 1116.

304 VfSlg 3666/1959 unter Bezugnahme auf § 365 ABGB. Siehe dazu Korinek, Verfassungsrechtliche Grundlagen, S. 173 ff.; Barfuss, S. 696 f.; Rill, S. 202.